



Thomas Henkenjohann • Binnersweg 1 • 26954 Nordenham

Präsident des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
II/713 – 0103 – 0710 (Anhörung - NHundG)

Vorab per Fax (0511) 3030-99-2189

20. Oktober 2002

Anhörung - NHundG

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren!

Anliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Vorsorge vor von Hunden ausgehenden Gefahren (NHundG) – Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/3715.

Inklusive des Anschreibens übersenden wir Ihnen 13 Seiten (Als PDF-Dokument 14 Seiten). Für den Fall von Übertragungsfehlern bitten wir um Benachrichtigung.

Zwecks besserer Lesbarkeit würden wir Ihnen unsere Stellungnahme gerne noch einmal per Email zusenden und bitten diesbezüglich um eine entsprechende Adresse, für deren Übermittlung wir uns im Voraus bedanken.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Henkenjohann, 1. Vorsitzender

Anlagen:

Stellungnahme zum Gesetzentwurf – NHundG (8 Seiten – Als PDF-Dokument 9 Seiten)

Diskussionspapier zum Thema: Abwehr von Gefahren durch unsachgemäße Hundehaltung (3 Seiten)

Passage 2.1.1.6 Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens (1 Seite)

1. Vorsitzender:

Thomas Henkenjohann
Binnersweg 1
26954 Nordenham
Fon: (04731) 924208
Fax: (04731) 924209
Mobil: (0173) 877 09 21

2. Vorsitzender

Klaus Garlich
Am Tennisplatz 8
26316 Varel
Fon: (04451) 957479
Fax: (04451) 957478
Mobil: (0171) 6461016

Internet:

www.hund-und-halter.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hannover
BLZ: 250 502 99
Konto: 201 397 4460

Spendenkonto:

Postbank Hannover
BLZ: 250 100 30
Konto: 660 540-308

"Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt."

Mahatma Gandhi



Grundsätzliches

Entgegen aller Einwände aus den betreffenden wissenschaftlichen Fachbereichen, denen der praktizierenden Veterinärmediziner und den Fachleuten aus der Praxis (Diensthundewesen), sowie letztendlich entgegen der aus den niedersachsenweit durchgeführten Wesenstests gewonnenen Erkenntnisse (98,5 % aller Hunde der inkriminierten Rassen haben den Wesenstest erfolgreich absolviert) wird weiterhin im Gesetzentwurf einigen Hunderassen eine besondere Gefährlichkeit unterstellt und an einer Rasseliste festgehalten.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stützt sich weiterhin maßgeblich auf eine Passage "2.1.1.2.6 Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" aus dem 1999 vom Bundeslandwirtschaftsministerium herausgegebenen "Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes".

Auch wenn es das Veröffentlichungsdatum dieses "Gutachtens" suggeriert, so handelt es sich hierbei keinesfalls, wie vom Ministerium behauptet, um die "neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse". Die in dem "Gutachten" benannten wissenschaftlichen Arbeiten stammen aus den Jahren 1967 (!), 1971 (!) und 1995 und können in Anbetracht ihres Erscheinungsdatums keinesfalls als "neueste wissenschaftliche Erkenntnisse" bezeichnet werden. Auch lassen sich aus diesen Arbeiten heute keine Erkenntnisse gewinnen, die einer solchen Bezeichnung würdig wären. Bei zwei der benannten Arbeiten handelt es sich laut Frau Dr. Feddersen-Petersen (Universität Kiel) um völlig irrelevante Literatur für den angesprochenen Sachverhalt und in der dritten Arbeit stützt man sich allein auf Hypothesen. Aus keiner dieser Arbeiten lässt sich die in der besagten Passage formulierte Behauptung herleiten, dass den inkriminierten Hunderassen und Mischlingen angehörige Zuchtlinien, geschweige denn die gesamten Rassen besonders stark von diesem Verhalten betroffen sind.

Diese winzige, aus 35 Zeilen bestehende Passage 2.1.1.6 (als Anlage anbei), wie auch das gesamte "Gutachten", hat inzwischen aus den betreffenden Fachbereichen erhebliche Kritik erfahren. Das vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Rechtfertigung der Rasselisten herangezogene "Resümee" der Passage "2.1.1.2.6 Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens" aus dem besagten "Gutachten" ist nach allen uns vorliegenden Stellungnahmen und Erkenntnissen lediglich als reine Behauptung ohne Beweiskraft anzusehen. Und so konnte das Ministerium mit seiner Argumentation auch vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht überzeugen. Hierzu ein Zitat von Frau Prof. Stur (Universität Wien): ***"Die Aussage im Abschnitt "Vorkommen", dass hypertrophes Aggressionsverhalten grundsätzlich in vielen Rassen auftreten kann, sich jedoch besonders ausgeprägt in bestimmten Zuchtlinien der Rassen Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier zeigt ist im Gegensatz zu anderen Aussagen in diesem Kapitel bzw. im gesamten Gutachten durch kein einziges Literaturzitat belegt und ist daher als reine Behauptung ohne Beweiskraft anzusehen."***

Nach Maßgabe des als wissenschaftlich vorbildlich bezeichneten niedersächsischen Wesenstests wurden bisher 1987 Tiere der inkriminierten Bulldog-Rassen überprüft. Diese Zahl übersteigt um das 36-fache die Anzahl der Tiere, die je einer wissenschaftlichen Untersuchung von Hunden dieser Rassen als Basis zur Verfügung standen (*Schleger (1983), 11 Würfe von Bullterriern mit insgesamt 58 Tieren; George (1995), 2 Würfe von Bullterriern mit insgesamt 14 Welpen; Redlich (1998), 3 Würfe von American Staffordshire Terriern mit insgesamt 21 Welpen*).

Als Ergebnis des niedersächsischen Wesenstests darf verzeichnet werden, dass 98,87 % American Staffordshire Terrier, 99,58 % Bullterrier, 100 % Staffordshire Bullterrier, 98,7 % Pit Bull Terrier und 98,62 % Mischlinge den Wesenstest erfolgreich absolviert haben.

(Anm.: Die vom Ministerium in der Zusammenfassung der Wesenstestergebnisse Stand 31.05.2002 errechneten Prozentzahlen stellten sich bei einer Überprüfung als unzutreffend heraus.)

Zwischenfazit:

Für die Auslösung von aggressivem Verhalten ist nicht die Rassezugehörigkeit ursächlich. Aggressives Verhalten gehört zum Grundrepertoire eines jeden Lebewesens und ist beim Hund ein wichtiger Bestandteil des normalen Sozialverhaltens, dient der Erhaltung der Fitness sowie der Sicherung von Ressourcen. Der



derzeitige wissenschaftliche Stand lässt weder eine Notwendigkeit noch Rechtfertigung für eine Rasseliste erkennen (**Zitat aus dem Urteil 6 CN 5.01 des BVerwG, verkündet am 03.07.02: "Doch liegen, wie bereits erwähnt, hinsichtlich der erhöhten Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen derzeit weder**

aussagekräftige Statistiken noch sonstige gesicherte Erkenntnisse vor, auf die der Antragsgegner sich beim Erlass der Gefahrtier-Verordnung hätte stützen können.") Ganz im Gegenteil! Die renommierten und für den betreffenden Sachverhalt maßgeblichen Wissenschaftler, Tierärzte und Praktiker sprechen sich einhellig dagegen aus. Die Erkenntnisse aus den durchgeführten Wesenstests führen das Resümee aus dem so genannten "Qualzuchtgutachten" ad absurdum und rechtfertigen nicht einmal die Annahme, dass die inkriminierten Rassen gefährlicher sein könnten als die zahlreichen anderen Hunderassen und Mischlinge mit vergleichsweise gleichwertiger körperlicher Kondition.

Die in dieser Angelegenheit von der Arbeitsgemeinschaft der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden (ArgeVet) abgegebenen Empfehlungen sind als ungeeignet zu bezeichnen, weil:

- diese Arbeitsgemeinschaft ihre Beschlüsse ganz offensichtlich entgegen ihrem eigenen besseren Wissen fasst. Zitat der Vorsitzenden, Frau Dr. Dayen aus einem Schreiben vom 26.11.2001: *"... möchte ich in Absprache mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe "Tierschutz" darauf hinweisen, dass diese gemeinsam mit dem Arbeitskreis 1 der Innenministerkonferenz sich mehrheitlich für die Beibehaltung der Rasselisten aus Gründen der Gefahrenabwehr ausgesprochen hat. Es herrschte ein mehrheitliches Einvernehmen, dass unter veterinärfachlichen Gesichtspunkten die konkrete Gefahr einer Rasse nicht belegt werden kann....."*
- die Beschlüsse und Empfehlungen dieser Arbeitsgemeinschaft auf den trivialen Behauptungen eines ehemaligen Polizeihundeführers basieren (Protokoll der ArgeVet vom 08.09.2001), der sich selbst aufgrund gravierender Unregelmäßigkeiten für den weiteren Staatsdienst disqualifizierte und bei dem heute ein ausschließlich kommerzielles Interesse an der Überprüfung angeblich gefährlicher Hunde vorliegt. Dem entgegen werden die Meinungen renommierter Experten aus Wissenschaft und Praxis ignoriert oder sogar unter Verschluss gehalten, wie beispielsweise im Fall der Resolution des Arbeitskreises Diensthundewesen vom 29.09.2000.

Schon vielfach musste sich die ArgeVet von praktizierenden Kollegen massive Kritik gefallen lassen (Zitat aus der VETimpulse 24/01, Dr. Wilfried Brach: *"Vertreter **systemstabilisierender Sachkunde** waren zunächst hauseigene ministerialbedienstete Veterinäre unter Zuhilfenahme fragwürdiger wissenschaftlicher Laien einer sich selbst benennenden Kynologie und deren teilweise äußerst fragwürdiger Quellen. Hierunter ist der von Ihnen zu Recht benannte Hundeführer a. D. Breitsamer zu benennen. (...) **Spricht die ArgeVet öffentlich von potenzieller Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen, vertritt sie nicht unseren Berufsstand, sondern die Interessen ihrer politischen Auftraggeber zwecks Stabilisierung einer wissenschaftlich nicht nachvollziehbaren ordnungspolitischen Regelung. Das muss in aller Klarheit deutlich gemacht werden.**"*

In Anbetracht dieser Umstände sind auch die Beschlüsse der Innenministerkonferenz objektiv und kritisch betrachtet als wenig sach- und zweckdienlich zu bezeichnen. Denn angesichts trivialer Informationen, die von der ArgeVet an den AK I und die IMK weitergegeben werden, und fehlender Fakten können kaum objektive und sachgerechte Ergebnisse erwartet werden.

Zwischenfazit:

Fehler werden nicht dadurch behoben, indem sie von möglichst vielen Menschen wiederholt werden. In diesem Sinne kann auch ein Irrtum, der den Verantwortlichen auf Bundesebene bei dem Erlass des "Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde" und der "Tierschutz-Hundeverordnung" unterlaufen ist, nicht dadurch korrigiert werden, indem die Bundesländer das Resultat dieses Irrtums kritiklos übernehmen. Der 6. Senat des BVerwG gelangte aufgrund seiner Verhandlung am 03.07.02 zu der Auffassung, dass selbst wenn die inkriminierten Rassen genetisch bedingt ein übersteigertes Aggressionspotenzial aufweisen würden (wofür



keine haltbaren wissenschaftlichen Beweise vorliegen), so wäre dies auf Grundlage des vorliegenden Materials immer noch nicht ausreichend um ihnen eine höhere Gefährlichkeit zu attestieren. Denn es ist wissenschaftlich umstritten, ob oder in welcher Form sich das Vorhandensein einer solchen genetischen Veranlagung auf die Auslösung aggressiven Verhaltens auswirken würde. Nicht ohne Grund formulierte der 6. Senat des BVerwG in seiner Pressemitteilung und schriftlichen Begründung des Urteils vom 03.07.02 –

"Die Einführung von Rasselisten habe das Parlament ggf. zu verantworten." - und nicht: Die Einführung von Rasselisten muss oder kann nur durch das Parlament erfolgen. Mit dieser Formulierung sollte die Fragwürdigkeit derartiger Regelungen deutlich und den zuständigen Politikern die Verantwortung bewusst gemacht werden, die sie ggf. bei einer Zustimmung gegenüber den Betroffenen und einer erneuten Klage zu tragen haben.

Das Land Thüringen ist mit seiner Standhaftigkeit gegen eine Übernahme der Rasseliste in seine Landeshundeverordnung ein Musterbeispiel und weiterer Beweis für die Unsinnigkeit rassespezifischer Reglementierungen. Denn Meldungen über Vorfälle mit Hunden aus dem Bundesland Thüringen tauchen im Gegensatz zu anderen Bundesländern recht selten in den Medien auf.

Im Detail

Bezeichnung:

Bezugnehmend auf die gemäß § 1 zu regelnde Materie und dem angestrebten Ziel erscheint uns die Bezeichnung "Gesetz zur Verhütung von Gefahren durch unsachgemäße Hundehaltung" zutreffender.

Zu § 2:

Die hier aufgeführten Pflichten/Verhaltensweisen erscheinen uns für jeden verantwortungsbewussten Hundehalter als selbstverständlich. Auch die Regelung, in der für bestimmte Bereiche und Situationen grundsätzlich ein Führen des Hundes an der Leine vorgesehen ist, ist absolut nachvollziehbar. Mit Hinblick auf die artgerechte Haltung, die für eine in dem Bereich der Hundehaltung effektive Gefahrenprophylaxe unabdingbar ist, sollte den Kommunen jedoch auch empfohlen werden, ein Minimum an geeigneten Auslaufgebieten auszuweisen. Denn die gängige Praxis in den Verwaltungen zeigt, dass diesem Aspekt keine ausreichende Würdigung beigemessen wird. Hundeauslaufgebiete, für die eine Verwaltungsbehörde von der Normierung einer Anleinplicht absehen kann, sind keine Hundeauslaufgebiete, bestenfalls Hundeausführgebiete. Sofern diese Regelung jedoch konkret für tatsächlich gefährliche Hunde Anwendung finden soll, bestehen unsererseits keine Bedenken. Die in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 formulierten Voraussetzungen sollte grundsätzlich jeder erfüllen, der einen Hund entsprechend seinen Bedürfnissen ordnungsgemäß halten und versorgen möchte.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1:

Auf die Aufzählung (Rasseliste) bestimmter, vermeintlich gefährlicher Hunderassen und Mischlinge sollte ersatzlos verzichtet werden, denn sie ist:

- **unverhältnismäßig.** Der durch die mehr als 2-jährige Durchführung der ehem. GefTVO (angeblich) erzielte "Erfolg" kann sich bestenfalls in der Entsorgung von betr. Hunden durch ungeeignete Halter abzeichnen. Erwartungsgemäß steht er in keinem Verhältnis zu den Einschränkungen und den daraus resultierenden unhaltbaren Zuständen, die den integeren Haltern und ihren friedlichen Tieren zugemutet wurden. Wie zahlreiche Zeitungsberichte über Vorfälle mit Hunden in Niedersachsen belegen, war die GefTVO nicht wirklich geeignet das angestrebte Ziel auch nur annähernd zu erreichen. Denn die Ordnungsbehörden waren ausschließlich auf die inkriminierten Hunderassen konzentriert, während tatsächlich gefährliche Hunde nicht-inkriminierter Rassen aufgrund des in diesem Bereich weiterhin vorherrschenden Handlungsdefizits der Ordnungsbehörden "munter" weiter bissen.
- **willkürlich.** Es existieren unzählige Hunderassen und Mischlinge mit gleichwertiger körperlicher



Kondition und Veranlagung. Die einwandfreie Identifizierung des Typs "Pit Bull Terrier" sowie der Kreuzungen/Mischlinge der inkriminierten Rassen ist in Unkenntnis der Elterntiere schlicht und ergreifend unmöglich. Eine Zuordnung nach Phänotyp ist reine Willkür.

- **kontraproduktiv.** Die Auflistung vermeintlich gefährlicher Hunde suggeriert unseren Mitmenschen, dass es sich um tatsächlich gefährliche Tiere handelt. Sie hilft also nicht Ängste und Vorurteile abzubauen, sondern bekräftigt diese.
- **gesellschaftspolitisch verfehlt.** Integere Hundehalter werden kriminalisiert und diskriminiert. Die hieraus resultierende Behandlung der Hundehalter ist ein geeigneter Nährboden für Denunziation und kommt vielfach einer gesellschaftlichen Ächtung gleich – Wohnraumverlust, Beförderungsverbote, üble Nachrede, Beschimpfungen bis hin zu tätlichen Übergriffen, um nur einige Beispiele zu nennen, sind an der Tagesordnung.
- **tierschutzrelevant.** Ein Blick in die überfüllten Tierheime erspart jede weitere Erklärung.
- **eine unendliche Geschichte.** Noch während man sich in der Politik der Vision, ein probates Mittel zur Gefahrenabwehr gefunden zu haben, hingab, beschäftigten sich schon findige Geschäftemacher mit der Einfuhr und/oder Produktion anderer exotischer Hunderassen, von denen sie der Meinung sind, dass man hiermit den Bedarf zu einem Wandel bei einer bestimmten Klientel von hundehaltenden Menschen abdecken könne. Sofern man sich jetzt tatsächlich dazu entschließen sollte in Form einer Rasseliste zu agieren und das bisherige vermeintliche "Problem hat sich biologisch gelöst", wie die Ausrottung von einigen Politikern so "nett" umschrieben wird, sollten sich die Befürworter auch schon jetzt bewusst machen, dass man sich in Zukunft zwangsläufig immer wieder mit der Auflistung ständig neuer Kandidaten befassen muss.

Sofern sich die weiteren Regelungen des § 3 ausschließlich auf die Haltung von Hunden der inkriminierten Rassen und Mischlinge beziehen, denen ohne belastbare Beweise grundsätzlich und pauschal eine gesteigerte Aggressivität unterstellt wird, sind sie als inakzeptabel zu bezeichnen.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.:

Grundsätzlich findet es unsere uneingeschränkte Zustimmung, wenn in Zukunft die Sozialverträglichkeit von Hunden gefördert und verschärft darauf geachtet werden soll, dass ausschließlich diesbezüglich positiv veranlagte Tiere für die Zucht zugelassen werden. Sofern mit dieser Regelung jedoch angestrebt wird umgehend alle Hunde der inkriminierten Rassen, die sich eventuell gegenüber gleichgeschlechtlichen Artgenossen oder auch generell gegenüber Artgenossen problematisch verhalten, auszuselektieren und zu eliminieren, ist dieses Vorhaben als unverhältnismäßig zu bezeichnen. Würde man dieses Kriterium auf alle Hunde anwenden, so müssten bspw. ca. 90 % aller Hofhunde in der Landwirtschaft, die in der Regel in völliger Isolation von ihren Artgenossen gehalten werden, aus dem Verkehr gezogen werden.

Zu § 3 Abs. 2 und Abs. 3:

In Abs. 2 heißt es "... bis über die Erteilung der Erlaubnis unanfechtbar entschieden ist." und in Abs. 3 "Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt...". Die Formulierungen scheinen in sich im Widerspruch zu stehen.

Zu § 4:

Sofern die hier formulierten Regelungen an die in § 3 Abs. 1 Satz 1 benannten Hunderassen und –Typen und die ihnen zu Unrecht pauschal unterstellte Gefährlichkeit anknüpfen, sind diese Regelung aus o. b. Gründen als unverhältnismäßig und absolut inakzeptabel zu bezeichnen. Mangelnde Zuverlässigkeit und Sachkunde können nicht nur, sondern sind tatsächlich die Ursache für ein erhöhtes Gefahrenpotenzial eines Hundes. Und dies gilt nicht insbesondere für die inkriminierten Rassen, sondern für jeden Hund jedweder Rasse.



Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2.:

Wie die gängige Praxis zeigt, werden Vergehen gegen das Tierschutzgesetz in der Regel recht lapidar behandelt. Bevor es hier zu einer angemessenen Bestrafung führt, muss schon ein sehr schwerwiegender Verstoß vorliegen oder die betreffende Person ein notorischer Wiederholungstäter sein. Tierschutzrelevantes

Verhalten, das die Heranbildung von gefährlichen Hunden forciert, wie z. B. Kettenhaltung und/oder völlig isolierte Haltung, führt selbst im Wiederholungsfall nicht einmal zur Wegnahme des Hundes; wenn es denn überhaupt geahndet wird. Insofern wird dort, wo sich die mangelnde Zuverlässigkeit am gravierendsten auswirkt, die Messlatte am niedrigsten angesetzt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3:

Nach geltender Rechtsprechung des BVerwG liegen keine Erkenntnisse vor, die die Annahme der abstrakten erhöhten Gefährlichkeit der inkriminierten Rassen rechtfertigen würden. Insofern erachten wir die Vorlage eines pol. Führungszeugnis in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 für unverhältnismäßig.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 2:

- Was sind "ausreichende Kenntnisse" über das Halten, die Ausbildung und das Verhalten des Hundes? Sofern die Definition des Begriffs "ausreichende" dem Beurteilenden überlassen wird, besteht die Gefahr der Willkür. Zu empfehlen wäre als feste Vorgabe ein von kompetenten Fachleuten erarbeiteter Fragenkatalog von z. B. 100 Fragen, von denen nach Bedarf eine Anzahl von z. B. 30 Fragen ausgewählt und (schriftlich) abgefragt werden können.
- Wie ist das "des Hundes" zu verstehen? Bezieht sich die Formulierung explizit auf den Hund des zu Prüfenden, oder generell auf Hunde?

Zu § 4 Abs. 2 Satz 3:

Soweit sich die Feststellung der Sachkunde auf eine, wie schon in der GefTVO geregelt, mindestens 3-jährige ordnungs- und tierschutzrechtlich unauffällige Hundehaltung beschränkt, bestehen keine Bedenken. Fraglich erscheint uns jedoch, wie die mit der Erlaubniserteilung befassten Mitarbeiter der Ordnungsbehörden, denen es in der Regel an der fachlichen Qualifikation in Sachen Hund/Hundehaltung mangelt, die Sachkunde beurteilen bzw. feststellen sollen.

Zu § 5 Abs. 1:

Sehr zu begrüßen ist aus unserer Sicht, dass an die zur Durchführung des Wesenstests ermächtigten Personen angemessene Anforderungen gestellt werden (Tierärzte mit Zusatzbezeichnung "Verhaltenstherapie" oder speziellen Kenntnissen auf diesem Gebiet.). Leider hat die gängige Praxis in der Vergangenheit jedoch auch gezeigt, dass die hierfür vorgesehene Ausbildungszeit (16 ATF-Stunden) in einigen Fällen, in denen sich die betr. Tierärzte bisher überhaupt nicht mit diesem Fachgebiet auseinandergesetzt haben, offensichtlich nicht ausreichen.

In Anbetracht des Arbeitsaufwands, den die Tierärzte für die Durchführung eines Wesenstest betreiben, und vollstem Verständnis dafür, dass die Mitglieder dieses Berufstandes zu Recht eine angemessene Entlohnung ihrer Kompetenz wünschen; so stellt jedoch die durchschnittlich erhobene Gebühr (600 €) für einen Hundehalter mit einem "normalen" Einkommen eine besondere Härte dar. Hier sollte nach der Möglichkeit einer moderateren Gebühr gesucht werden.

Ein obligatorischer Wesenstest in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 (Rasseliste) und 2 findet unsererseits aus eingangs erläuterten Gründen keine Akzeptanz. Das BVerwG führt in seiner Urteilsbegründung 6 CN 8.01 hierzu aus, dass es unter dem Gesichtspunkt des Gefahrenforschungseingriffs allenfalls zu rechtfertigen wäre, dass bestimmte Rassen einem Wesenstest zugeführt werden müssen und dass nach Bestehen dieses Tests keine weiteren Anforderungen an die Hundehaltung gestellt werden, weil der Gefahrenverdacht ausgeräumt ist. Jedoch beruhte die GefTVO nicht auf einem solchen Konzept. Gleiches gilt u. E. auch für das

in Vorbereitung befindliche NHundG. Angesichts der Ergebnisse der zahlreichen Wesenstests und dem hieraus gezogenen Resümee dürfte die Gefahrenerforschung damit abgeschlossen sein. Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Wesenstests sind der beste Gegenbeweis für die bisherige Unterstellung, die inkriminierten Hunde würde pauschal über eine rassespezifisch erhöhte Gefährlichkeit verfügen: Niedersachsenweit haben 99,5 % der Bullterrier, 98,51 % der American Staffordshire Terrier, 98,2 % der Pit Bull Terrier und 100 % der Staffordshire Bullterrier den Wesenstest erfolgreich absolviert.

Eine Wesensprüfung für tatsächlich gefährliche Hunde, ggf. eine hierauf aufbauende Hilfestellung für den betr. Hundehalter sowie Auflagen ein entsprechendes Training zu absolvieren und/oder verhaltenstherapeutische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, erscheint uns angemessen und erforderlich. Des Weiteren wäre aus unserer Sicht eine Wesensprüfung, erarbeitet in Kooperation mit Wissenschaftlern, Tierärzten und den Hundezucht- und Sportverbänden, für potenzielle Zuchttiere aller Rassen als unabdingbare Voraussetzung zur Zuchtzulassung zu empfehlen.

Zu § 5 Abs. 3:

Aus dieser Formulierung geht nicht deutlich hervor, ob diese Regelung für alle tatsächlich gefährlichen Hunde gelten soll, oder ob sie sich eventuell lediglich auf die in § 3 Abs. 1 benannten Rassen und Typen beschränkt. Sollte dies der Fall sein, so ist diese Regelung als unverhältnismäßig anzusehen und verstößt hinsichtlich des § 7 der dort normierten Regelungen von tatsächlich gefährlichen, nicht inkriminierten Hunden gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch ist nicht ersichtlich, ob in diesem konkreten Fall die Möglichkeit zur Durchführung eines zweiten Wesenstests besteht.

Zu § 5 Abs. 4 Satz 1:

Mit Hinblick darauf, dass die Farbe ROT aufgrund der gängigen Praxis jedem Menschen Gefahr signalisiert, ist die Kennzeichnung von Hunden, die den Wesenstest erfolgreich absolviert haben, mit einer roten Plakette nicht nachvollziehbar. Vorstellbar wäre diese Kennzeichnung für tatsächlich gefährliche Hunde bis zum Abschluss einer erfolgreichen Therapie und Nachprüfung. Eine derartige Kennzeichnung in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 (Rasseliste), zudem auch noch für Tiere die den Wesenstest erfolgreich absolviert haben, ist nicht nachvollziehbar und findet unsererseits keine Zustimmung.

Zu § 5 Abs. 4 Satz 3:

Hinsichtlich tierschutzrelevanter Gesichtspunkte, aus Sicht des Hundehalters zwecks Vorsorge im Falle eines Abhandenkommen des Tieres und unter dem Aspekt der Sicherung von Schadensersatzansprüchen eventuell geschädigter Personen erscheint uns eine prinzipielle Kennzeichnung von Hunden per Mikrochip sehr empfehlenswert. Es wäre daher der angestrebten Prophylaxe grundsätzlich nicht dienlich, wenn man sich in diesem Punkt auf die inkriminierten Hunderassen beschränken würde. Zudem bekommt diese sehr nützliche Maßnahme hierdurch eine negative Assoziation.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 1:

Eine solche Regelung würde für alle alleinstehenden Halter der inkriminierten Hunderassen eine unangemessene Härte bedeuten. An wen soll sich eine Halterin/ein Halter im Falle der Krankheit oder im Falle einer unverhofften beruflichen Abwesenheit wenden? Das würde ggf. bedeuten, sie/er müsse sich bei jedem grippalen Infekt, der sie/ihn vorübergehend ans Bett fesselt, an eine fremde Person wenden und dieser zudem die Kosten für alle anfallenden Formalitäten erstatten.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 u. 3:

Abgesehen davon, dass es sich hierbei um eine Regelung in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 handelt und eine solche aus unserer Sicht prinzipiell unverhältnismäßig ist, besteht für den hier geregelten Leinenzwang trotz erfolgreich absolviertem Wesenstest absolut keine Veranlassung. Diese Regelung ist als völlig unverhältnismäßig zu bezeichnen. Unter dem Gesichtspunkt, dass uns niedersachsenweit kaum eine



Kommune bekannt ist, die ein Hundeauslaufgebiet, geschweige denn Hundeauslaufgebiete in ausreichender Zahl, ausweist, würde diese Regelung einen generellen Leinenzwang für die inkriminierten Hunderassen bedeuten. Derartige Haltungsbedingungen sind als artwidrig und tierschutzrelevant zu bezeichnen und wirken sich kontraproduktiv auf die angestrebte Gefahrenprophylaxe aus. Das gleiche gilt für den in Satz 2 normierten Maulkorbzwang für nicht tatsächlich gefährliche Hunde.

Zu § 6 Abs. 4:

Grundsätzlich befürworten bzw. fordern wir sogar seit Jahren eine obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Eine solche Regelung würde sich unseres Erachtens u. a. auf das Verhalten der Hundehalter, den Erhalt von verwertbarem statistischen Material und die Versorgung eventuell geschädigter Personen positiv auswirken. Was für die Kennzeichnung per Mikrochip gilt, trifft auch hier zu: es wäre aus

unserer Sicht der angestrebten Prävention nicht dienlich, wenn man sich auf vermeintlich gefährliche Hunderassen konzentrieren und beschränken würde. Sollte man entgegen aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Fall an einer rassespezifischen Regelung festhalten, wäre sicher zu stellen, dass die Versicherungen die betreffenden Hunde(-rassen) zu angemessenen Prämien unter Vertrag nehmen. Die betreffenden Hundehalter werden ohnehin schon mit ungerechtfertigten Kosten für die Erlaubniserteilung und erhöhten Hundesteuern über Gebühr belastet. Es wäre fatal, würde man den Versicherungen die Möglichkeit einräumen, ihre zum größten Teil schon jetzt praktizierte Preispolitik in dieser Form weiter zu betreiben.

Von den in § 3 Abs. 1 Satz 1 benannten Hunderassen geht keine höhere potenzielle Gefahr aus als von Hunden nicht-inkriminierter Rassen und Mischlingen mit gleichwertiger körperlicher Kondition. Besondere Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. ständiger Leinen- und/oder Maulkorbzwang, ausbruchssichere Umzäunungen und Haftpflichtversicherung speziell für diese Tiere tragen nicht tatsächlich dazu bei, das Sicherheitsempfinden nichthundehaltender Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Derartige gesetzliche Regelungen für nicht gefährliche Tiere der inkriminierten Rassen, und das selbst nach erfolgreich absolviertem Wesentest, verstärken die durch sensationsheischende Berichterstattung unseriöser Medien erzeugten Vorurteile, suggerieren eine tatsächliche Gefährlichkeit und verunmöglichen somit die erforderliche Aufklärung.

Die in der Begründung zu § 6 Abs. 4 formulierten Argumente für eine obligatorische Haftpflichtversicherung für die inkriminierten Hunderassen, treffen unseres Erachtens in vollem Umfang auf die Haltung eines jeden Hundes jedweder Rasse zu. Es besteht aus unserer Sicht keine Veranlassung dazu, dass diese Form der Versicherung nicht auf jeden Hund/Hundehalter Anwendung finden soll. Ganz im Gegenteil!

Zu § 7

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die hier normierten Regelungen für den Umgang mit nicht-inkriminierten, tatsächlich gefährlichen Hunden. Maßnahmen, die einer Heranbildung von gefährlichen Hunden präventiv entgegenwirken, lassen sich für uns jedoch nicht erkennen. Langjährige Empfehlungen und berechtigte Forderungen der Verbände, wie z. B. eine obligatorische Sachkunde für potenzielle Hundehalter, Hundeführerschein, Kennzeichnung und obligatorische Haftpflichtversicherung (siehe Anlage), bleiben in diesem Bereich völlig unberücksichtigt. Wie schon nach den derzeit bestehenden

Möglichkeiten gemäß NGefAG, wird man erst tätig nachdem ein Hund durch unsachgemäße Behandlung und hieraus resultierend durch unerwünschtes Verhalten in Erscheinung getreten ist. Erfahrungen aus anderen Bereichen der Prävention (z. B. Jugendkriminalität, Drogenmissbrauch, sexueller Missbrauch von Kindern) haben gezeigt, dass eine intensive sachkundige Aufklärung das A und O für effektive vorbeugende Maßnahmen bedeutet. Die Frage erscheint berechtigt: warum diese Erfahrungen hier weder Einfluss noch Berücksichtigung gefunden haben?

Aus den Formulierungen des § 7 ergibt sich:

- dass die Haltung eines nichtinkriminierten gefährlichen Hundes erst dann erlaubnispflichtig wird, wenn er durch gefährliches Verhalten in Erscheinung getreten ist und die tatsächliche Gefährlichkeit des betr. Tieres durch einen in § 5 normierten Wesenstest festgestellt wurde.
- dass entgegen der Regelungen, die auf der pauschal unterstellten erhöhten Gefährlichkeit der inkriminierten Rassen basieren, der Hund nicht zwangsläufig sicher zu stellen und zu töten ist, sondern mildere Mittel wie ausbruchsichere Unterbringung, Leinen- und Maulkorbzwang etc. Anwendung finden.
- gegenüber der Behandlung der inkriminierten Hunde(-rassen) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 eine ungerechtfertigte Unverhältnismäßigkeit und Ungleichbehandlung. Denn in diesem Stadium werden die Hunde der inkriminierten Rassen schon getötet, obwohl mildere Mittel zur Verfügung stehen.

Zu § 9

Soweit die hier formulierten Regelungen auf die Haltung tatsächlich gefährlicher Hunde abstellen, sehen wir keinen Anlass zur Kritik. In dem Fall (Abs. 3) jedoch, in dem die Rassezugehörigkeit zu den gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 inkriminierten Hunden schon für beauftragte Personen ein berechtigter Anlass sein soll, damit diese

sich Zutritt auf das Besitztum und/oder in die Wohnung des Hundehalters verschaffen, erachten wir sie als völlig unverhältnismäßig und inakzeptabel. In Anbetracht des Urteils 6 CN 5.01 des BVerwG vom 03.07.02 und der Entscheidungen des BVerfG vom 20.02.01 - 2 BvR 1444/00 - und vom 22.01.02 - 2 BvR 1473/01, begegnet diese Regelung erheblichen rechtlichen Bedenken. Gleiches gilt für die Regelung (Abs. 1 Satz 2), wonach allein die Rassezugehörigkeit den Halter eines Hundes bei dessen Abgabe zur Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten verpflichten soll.

Abschließendes Fazit:

a) Entgegen der öffentlichen Ankündigung des Ministeriums sind uns in dem Gesetzentwurf (NHundG) keine Regelungen ersichtlich, die gegenüber schon bestehenden Regelungen (NGefAG) im Umgang mit nicht-inkriminierten, aber tatsächlich gefährlichen Hunden hinsichtlich der angestrebten Prophylaxe besonders positive Resultate versprechen. Alle vorgesehenen Regelungen werden in diesem Bereich wie zuvor gemäß NGefAG erst wirksam, wenn der Hund schon durch z. B. unsachgemäße Behandlung seitens des Hundehalters und daraus resultierend durch gefährdendes Verhalten negativ in Erscheinung getreten ist. Von Vereinen und Verbänden seit Jahren vorgelegte Empfehlungen und berechnete Forderungen, wie z. B. eine obligatorische Sachkunde für alle potenziellen Hundehalter sowie der Hundeführerschein, die obligatorische Kennzeichnung und Haftpflichtversicherung für alle Hunde (siehe Anlage), die gemeinsam eine elementare Voraussetzung für eine präventiv wirkende Regelung darstellen, bleiben in diesem Bereich völlig unberücksichtigt.

Aus Sicht des Tierschutzes ist in diesem Bereich positiv zu bewerten, dass die Beurteilung eines mutmaßlich gefährlichen Tieres durch einen Wesenstest und entsprechend geschultem Personen erfolgt und die Tötung nicht mehr wie in der Vergangenheit auch durch die Einschätzung völlig unqualifizierter Personen angeordnet werden kann.

b) Aussagen wie z. B.: *"Wir sind uns darüber bewusst, dass das Problem in der Regel nicht der Hund, sondern der Mensch ist."*, ließen uns auf eine sachgerechte Regelung hoffen. Aussagen jedoch, wie z. B.: *"... dass sich das Problem irgendwann einmal biologisch löst."*, machen diese Hoffnung zunichte und veranschaulichen den noch immer vorherrschenden, immensen Einfluss medialer Informationspolitik. Die rassespezifischen Regelungen sind weder durch Statistiken noch durch wissenschaftliche Erkenntnisse zu rechtfertigen oder als erforderlich zu bezeichnen. Sie erweisen sich sogar unter vielerlei Gesichtspunkten als kontraproduktiv im Sinne einer effektiven Gefahrenprophylaxe. Sie sind gesellschaftspolitisch verfehlt und diskriminieren und kriminalisieren zu Unrecht pflicht- und verantwortungsbewusste Hundehalter. Das es sich hier in der Regel um ordnungs- und gesetzestreue Bürger handelt, obwohl uns die Medien zwanghaft das Gegenteil suggerieren wollen, zeigt sich nicht nur



- c) durch die Anzahl der inzwischen behördlich registrierten Tiere, sondern wird letztendlich auch durch die Ergebnisse der niedersachsenweit durchgeführten Wesenstests bewiesen. Verantwortungslose oder gar kriminell veranlagte Menschen hätten ihre Hunde nicht gemeldet und die Umsetzung der GefTVO wäre ohne das pflichtbewusste Verhalten der integeren Hundehalter gänzlich zum Scheitern verurteilt gewesen. So ließ auch Herr Minister Bartels am 15.12.2000 anlässlich einer Diskussion mit einigen Hundehalterinnen bezüglich der GefTVO folgendes verlauten: *"Ich weiß, dass die vernünftigen Hundehalter bestraft werden und die, die wir haben wollen, kriegen wir so nicht."* Diese Aussage des Herrn Ministers ist im Grunde genommen nichts anderes als eine Bankrotterklärung.

Sie verdeutlicht einerseits die vorprogrammierte und bewusst in Kauf genommene Erfolglosigkeit einer rassespezifischen Regelung. Und andererseits macht sie den Schweregrad des Unrechts deutlich, dem Mensch und Tier durch eine solche Regelung ausgesetzt sind.

Sie, sehr geehrte Damen und Herren, müssen nun entscheiden, ob Sie unter diesen Bedingungen eine solche Regelung für tragbar empfinden und hierfür, wie es der 6. Senat des BVerwG formulierte, die Verantwortung übernehmen können.

Anlage:

Diskussionspapier zum Thema: Abwehr von Gefahren durch unsachgemäße Hundehaltung (3 Seiten)

Passage 2.1.1.6 Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens (1 Seite)

Ansatzpunkte präventiver Maßnahmen

Ansatzpunkte Präventiver Maßnahmen ergeben sich aus unserer Sicht in folgenden Bereichen:

a. Der Hundezucht

- durch fundierte Sachkunde
- durch die Auswahl und den Einsatz ausschließlich physisch und psychisch gesunder Tiere
- durch optimale art- und tierschutzgerechte Haltung der Zuchttiere und Welpen
- durch eine optimale Welpenprägung (vielfältige Umweltreize, soziale Kontakte zu Kindern, fremden Menschen, Artgenossen, und andere Lebewesen)

b. Dem Hundehalter

- durch eine fundierte Sachkunde des Hundehalters (artgerechte Haltung, Erziehung, Pflege, Gesundheit etc.).
- durch eine optimale art- und fachgerechte Aufzucht und Erziehung des Welpen/des Junghundes (vielfältige Umweltreize, soziale Kontakte zu Kindern, fremden Menschen, Artgenossen und anderen Lebewesen).
- durch eine Weiterbildung des Hundehalters und einer tierschutz- und artgerechten Beschäftigung/Ausbildung des Hundes.
- durch eine gute Pflege des Tieres (regelmäßige Impfungen und tierärztliche Vorsorgeuntersuchungen)

d. Qualifizierte Ausbildungs- und Trainingsstätten

- durch eine Berufsausbildung für Hundetrainer/Hundeausbilder

e. Aufklärung der Allgemeinheit

- Z. B. durch Heimtierkunde an den Schulen, seriöse und fundierte Information (Flugblätter u. Broschüren).

Präventive Maßnahmen für Hundezucht und -Handel

- **Behördliche Anzeige der Hundezucht und des –Handels und Beantragung einer Genehmigung.**
- **Ablegung einer Sachkundeprüfung** – Die Prüfung sollte durch eine Behörde i. V. mit anerkannten Sachverständigen wie z. B. Tierärzten, Mitgliedern aus Tierschutz- u. Hundezuchtverbänden sowie seriösen Hundeschulen erfolgen. ⁽¹⁾
- **Wesenstest für alle Zuchttiere mit Zuchtausschluss auffälliger Tiere** – Der Wesenstest sollte ausschließlich in Verbindung mit einem Veterinärmediziner abgenommen werden, um gesundheitliche Probleme auszuschließen bzw. zu erkennen. Der Wesenstest muss auf Grundlage wissenschaftlicher und praxisorientierter Gesichtspunkte abgestimmt und (bundesweit) standardisiert sein, die Wesenstester müssen über fundierte ethologische Kenntnisse verfügen.
- **Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde (Bundeszentralregister)** – Der Verkauf und die Abgabe eines jeden Tieres muss gemeldet und ein entsprechender Nachweis geführt werden.
- **Regelmäßige Inspektion der Zuchtanlagen und der Tiere** – Die Begutachtung sollte durch einen beamteten Tierarzt und kostenpflichtig in einem jährlichen Rhythmus erfolgen.)
- **Strengste Richtlinien für die kommerzielle Hundezucht/den kommerziellen Hundehandel (am besten ein Verbot), insbesondere für den Import von Hunden.** Es

Verein gegen die Diskriminierung von Hund und Halter e.V.

Tierschutz: Schwerpunkt Hundehaltung – Interessenvertretung und Beratung für Hundehalter

www.hund-und.halter.de

kann aus unserer Sicht nicht akzeptiert werden, dass Tiere, die wie der Hund für einen so sensiblen Bereich - das Zusammenleben mit dem Menschen - gedacht sind, unter industriemäßigen Produktionsbedingungen erzeugt und transportiert werden. Nicht nur ethische und moralische Aspekte sprechen gegen diese Form von Hundeproduktion und –Handel, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der präventiven Gefahrenabwehr ist diese Form nicht vertretbar. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Hund unter derartigen Bedingungen zu einem problemlosen und angenehmen Familienmitglied und Begleiter des Menschen entwickelt, ist äußerst gering.

Präventive Maßnahmen für den Hundehalter

Ca. 75 - 80% aller schweren Unglücksfälle ereignen sich mit familieneigenen und/oder bekannten, oder mit angeleiteten Hunden (Dr. med. B. Rieck, Städtisches Krankenhaus Hildesheim sowie auch Prof. Unshelm in "Leinenzwang, eine Fessel für den Hund" – Interessengemeinschaft Deutscher Hundehalter e. V.). Dieser Sachverhalt verdeutlicht, dass es den Hundehaltern in erheblichem Maß an der erforderlichen Sachkunde mangelt. Mit Hinblick auf eine präventive Unfallverhütung erscheinen uns folgende Maßnahmen wirkungsvoll:

- **Sachkundeprüfung vor der Anschaffung eines Hundes für alle Erst-Hundehalter** - In Anlehnung an geeignete Literatur wie z.B. Lassie, Rex & Co, von Frau Dr. Rehage - Kynos Verlag und i. V. mit Kursen z. B. an den Kreisvolkshochschulen könnten sich potentielle Erst-Hundehalter die erforderliche Sachkunde aneignen. Nach bestandener Prüfung, durch behördlich anerkannte Sachverständige abgenommen, wird dem potentiellen Erst-Hundehalter ein entsprechender Nachweis ausgehändigt und die Genehmigung zur Anschaffung eines Hundes erteilt. Erfreuliche Nebeneffekte dieser Maßnahme: Die Tierheime bleiben weitestgehend vor den Opfern unüberlegter Spontankäufe und unerwünschten Geburtstagsgeschenken verschont; die potentiellen Erst-Hundehalter werden schon vor der Anschaffung des Tieres über die Kriterien, an denen sich seriöse Züchter messen lassen, informiert und die profitorientierten Vermehrer werden ihre in der Regel kranken Tiere nicht mehr absetzen können und auf diesem Wege dezimiert. ⁽¹⁾
- **Hundeführerschein mit Option auf eine prozentuale Ermäßigung der Hundesteuer** – Auf dem Wege positiver Anreize sollten Hundehalter dazu veranlasst werden, dass sie - in erster Linie - sich und ihren Hund kompetent ausbilden lassen. Bei Vorlage z. B. einer abgelegten Begleithundeprüfung könnte dem Hundehalter ein Teil der Hundesteuer erlassen werden. Man könnte zur weiteren Auflage machen, dass diese Prüfung alle 2 Jahre (jedoch max. 3 mal) erneut abgelegt werden muss und die entsprechende Bescheinigung der Behörde vorgelegt wird, um weiterhin die Ermäßigung auf die Hundesteuer zu erhalten. (Eine entspr. Empfehlung könnte per Erlass des zuständigen Ministeriums an die Kommunalverwaltungen ergehen.)
- **Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hunde** - Nach dem Bonus-Malus-Prinzip der KFZ Haftpflichtversicherung, prozentuale Steigerung des Beitrags bei entspr. Vorfällen bzw. Schadensfreiheitsrabatte für unfallfreie Zeiträume, wird jeder Hundehalter darauf bedacht sein jegliche Vorfälle zu vermeiden. Wird ein nach oben hin festgelegter Prozentsatz überschritten, erlischt für ungeeignete/unbelehrbare Hundehalter die Versicherung und damit auch die Genehmigung zur Hundehaltung. Nicht nur die finanzielle Versorgung Geschädigter wäre gewährleistet, sondern auch der Erhalt verwertbarer und flächendeckender Statistiken. Eine Bescheinigung über die geleistete Beitragszahlung könnte jährlich in Verbindung mit dem Hundesteuerbescheid angefordert werden. Die Chipnummer des Hundes bzw. ein Teil von dieser könnte Bestandteil der Steuer- und Haftpflichtversicherungsnummer sein.

Weitere Maßnahmen mit präventiver Wirkung

- **Heimtier- und Tierschutzkunde an den Schulen** – Im Zuge eines entsprechenden Unterrichts an den Schulen könnte den Kindern durch entsprechend sachverständige Personen und ausgebildeten und geprüften Tieren der korrekte Umgang u. a. mit dem Hund vermittelt werden. (Nicht nur in Anbetracht der Unfallverhütung, sondern auch mit Hinblick auf die kürzlich erfolgte Aufnahme des Tierschutzes in unsere Verfassung könnte hiermit ein weiteres positives Zeichen gesetzt werden.)
- **Standardisierte Erfassung von Vorfällen mit Hunden** – Für die Ordnungsbehörden sollte in Zusammenarbeit mit ethologisch versierten Experten ein standardisierter Fragebogen für die Aufnahme von Hundevorfällen erstellt werden. Inhalte dieses Fragebogens sollten alle zur kompletten Analyse eines Vorfalls relevanten Informationen sein (Verhalten Mensch/Hund, Verhältnis zum Tier, Ort des Geschehens, Alter, Geschlecht und Größe des Hundes, Umfang der Verletzungen etc.. Beispiele als Anlage anbei.). Aus einer derartigen Dokumentation würden sich nicht nur die Ursachen für Vorfälle konkret ermitteln lassen, sondern auch der Erhalt einer verlässlichen Statistik wäre gewährleistet. Mit den ermittelten Informationen wäre man in der glücklichen Position eine noch effektivere Unfallverhütung zu betreiben.
- **Konsequentes Vorgehen und rigorose Sanktionen gegen ungeeignete Hundehalter** – Viele Faktoren wie z. B. tierschutzwidrige Behandlung und/oder Haltung, gleichgültiges und rücksichtsloses Verhalten des Hundehalters oder kriminelle Neigungen begünstigen brisante Situationen und/oder die Heranbildung gefährlicher Hunde und rufen verständlicher Weise ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung hervor. Während man sich in den letzten 2 Jahren auf einige inkriminierte Hunderassen konzentrierte und ein erheblicher Aufwand betrieben wurde um diese reglementieren, bissen andere "fröhlich" und unreglementiert weiter. Hätten die Ordnungsbehörden in den letzten 10 Jahren einen vergleichbaren Einsatz in rasseneutraler Form erbracht, wären zahlreiche Vorfälle verhindert worden. Durch ein wesentlich konsequenteres Vorgehen und eine rigorosere Ahndung auffälliger Hundehalter würden deutliche Akzente gesetzt, die nicht nur unmittelbar, sondern auch präventiv durch die abschreckende Wirkung auf potentielle Nachahmer wirksam wären.
- **Allgemeine Aufklärung und Information** – durch seriöse und fachliche fundierte Berichterstattung/Beiträge der Medien, durch Infobroschüren und Flugblätter.

(1) Themenkomplexe für die Sachkundeprüfung für Züchter, Hundehalter, Ausbilder und Prüfer (Für die einzelnen Gruppen müssen unterschiedliche Schwerpunkte in der Auswahl der Themen gesetzt werden.)

- Sozialverhalten
- Kommunikation
- Lerntheorie/Erziehung/Ausbildung
- Angst und Aggression
- Art- und tierschutzgerechte Haltung und Pflege
- Ernährung
- Fortpflanzung
- Rassenkenntnisse
- Hund in der Öffentlichkeit
- Hund und Recht

Anm.: Die vorangegangenen Ausführungen möchten wir bitte nicht als ausführlich und abschließend verstanden wissen. Jedoch ist es unser Wunsch hiermit Anregungen und Orientierungshilfen zu geben, die hoffentlich in Zusammenarbeit mit versierten Experten der betreffenden Fachbereiche in einem wirkungsvollen Hundehaltungs- und Zuchtgesetz (vielleicht sogar auf Bundesebene in einem Heimtierschutz- und Zuchtgesetz) münden. Wir hoffen das uns dieses gelungen ist. Für weitere Informationen zum Thema sowie in Form von Gesprächen stehen wir Ihnen selbstverständlich und gerne zur Verfügung.

Empfehlung:

Zuchtverbot für Merkmalsträger (ab leichter HD, siehe Seite 14, Nr. I). Wie Selektionsergebnisse zeigen, kann hierdurch die Frequenz von HD-positiven Tieren deutlich gesenkt werden. Allerdings reicht es nicht aus, nur gegen das Merkmal HD zu selektieren. Es muss z. B. auch gegen Schnellwuchsigkeit selektiert werden. Eine Selektion im Rahmen einer Zuchtwertschätzung wird empfohlen.

Literatur:

- BADOUX, D. M. u. P. HOOGEVEEN (1976): Some notes on the biomechanics of the normal and dysplastic canine acetabulum. Proc. Kon. Ned. Ak. Wet. C 79, 97-111.
- HEADHAMMAR, A. S. E. OLSSON, S. A. ANDERSSON, I. PERSSON, L. PETTERSSON, A. OLAUSSON u. P. E. SUNDGREN (1979): Canine hip dysplasia. J. A. V. M. A. 174, 1012-1016.
- JOHNSTON, D. E. (1966): Hip dysplasia in the dog. Austr. vet. J. 42, 154-159.
- LUNDGREN (1979): Canine hip dysplasia. J. A. V. M. A. 174, 1012-1016.
- MORGAN, J. P. (1987): Canine hip dysplasia. Vet. radiol. 28, 2-5.
- NIEDERMEYER, R. (1984): Röntgenologische Untersuchungen über die Entwicklung arthrotischer Veränderungen bei verschiedenen Graden der Hüftgelenkdysplasie des Hundes. Diss. vet. med., Hannover.
- PRIEUR, W.-D., F. KÁSA u. G. KÁSA (1994): Hüftgelenkdysplasie. In: H. G. NIEMAND u. P. F. SUTER, Praktikum der Hundklinik (7. Aufl.), ed.: P. F. SUTER, Parey, Berlin, Hamburg.
- RISER, W. H., D. COHEN, S. LINDQUIST, J. MANSSON u. S. CHEN (1964): Influence of early rapid growth and weight gain on hip dysplasia in the German Shepherd dog. J. A. V. M. A. 145, 661-668.
- SCHMIDT, W. (1963): Ligamentum teres und Gelenkkapsel im gesunden und arthritischen Hüftgelenk des Hundes mit einem Beitrag zur Kenntnis der subchondralen Zysten. Berl. Münch. tierärztl. Wschr. 76, 245-250.
- WEGNER, W. (1995): Kleine Kynologie. 4. Aufl., Terra-Verlag, Konstanz.

2.1.1.2.6 *Verhaltensstörung: Hypertrophie des Aggressionsverhaltens*

Definition:

Übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten, das leicht auslösbar und biologisch weder bezüglich Zweck noch Ziel sinnvoll ist.

Vorkommen:

Kann grundsätzlich in vielen Rassen oder Zuchtlinien auftreten, zeigt sich jedoch besonders ausgeprägt in bestimmten Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pit Bull Terrier.

Genetik:

Erbgang ist nicht geklärt, jedoch sind Art und Ausmaß aggressiven Verhaltens zu einem erheblichen Teil auch genetisch determiniert, eine Tatsache, die im Rahmen der Selektion auf oder gegen Aggressionsverhalten immer schon mehr oder weniger konkret berücksichtigt wurde (LOCKWOOD, 1995).

Symptomatik:

Im Gegensatz zu normalem, kontrolliertem Aggressionsverhalten, das schnell durch geeignete Signale beendet werden kann (FOX, 1971; SCHENKEL, 1967), zeigt sich hypertrophes Aggressionsverhalten augenfällig darin, dass jeder Sozialkontakt mit Aggression und Beschädigungsbeißen beantwortet wird. Die Befähigung gegenüber Sozialpartnern (insbesondere gegen Artgenossen) kann sich nicht entwickeln. Biologisch notwendige Verhaltensweisen wie Welpenpflege oder Sexualverhalten werden durch die Aggression überdeckt und ausgeschaltet. Welpen zeigen bereits im Alter von vier Wochen Kampf- und Beißspiele mit Beschädigungsbeißen (FEDDERSEN-PETERSEN, 1996).

Empfehlung:

Da hypertrophes Aggressionsverhalten artgemäßes Sozialverhalten verhindert, worin sich eine Form des Leidens manifestiert, sind züchterische Maßnahmen zwingend (siehe Seite 14, Nr. IIa). Für potentielle Zuchttiere ist ein Wesenstest zu fordern, in dem die Fähigkeiten zu sozialem Verhalten gegenüber Artgenossen nachzuweisen ist. Zuchtverbot für Tiere, die den Wesenstest nicht bestehen.

Literatur:

- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1996): pers. Mitt.
- FOX, M. W. (1971): Socio-infantile and socio-sexual signals in canids: a comparative and ontogenetic study. Zschr. Tierpsychol. 28, 185-210.
- LOCKWOOD, R. (1995): The ethology and epidemiology of canine aggression. In: The domestic dog its evolution, behaviour and interaction with people. ed.: J. SERPELL, Univ. Press, Cambridge.
- SCHENKEL, R. (1967): Submission: its features and function in the wolf and dog. Am. Zoologist 7, 319-329.